

► Zustellung

BGH entschärft Zustellungsrisiko des Gläubigers

| Die Hemmung der Verjährung kann trotz unwirksamer öffentlicher Zustellung der Klageschrift in Betracht kommen, wenn die Bewirkung der öffentlichen Zustellung aufgrund entsprechender Äußerungen des zuständigen Richters für den Gläubiger unabwendbar war. |

Für den Gläubiger hat die Zustellung im Forderungseinzug erhebliche Bedeutung. Das gerichtliche Mahnverfahren ist nicht statthaft, wenn der Mahnbescheid öffentlich zugestellt werden müsste, § 688 Abs. 2 Nr. 3 ZPO. Es bleibt in diesem Fall also nur die Klage, die öffentlich zugestellt werden muss und dann meist in einem Versäumnisurteil endet. Die Verjährungshemmung tritt aber nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 nur bei der (wirksamen) Zustellung ein. Der BGH (8.12.16, III ZR 89/15, Abruf-Nr. 191441) schützt mit seiner Entscheidung nun den Gläubiger vor einer späten Beanstandung der öffentlichen Zustellung, dem damit verbundenen Verjährungseintritt und Anspruchsverlust, wenn das Gericht deutlich gemacht hat, dass ihm die Benennung von Bevollmächtigten ohne gleichzeitige gültige Adresse der Partei nicht genüge.

PRAXISHINWEIS | Eine unter einem für das Gericht erkennbaren Verstoß gegen § 185 ZPO angeordnete öffentliche Zustellung löst die Zustellungsfiktion des § 188 ZPO nicht aus. Sie kann dementsprechend keine Fristen in Lauf setzen (BGH NJW 12, 3582; BGH NZG 16, 783). Eine (erkennbar) unzulässige öffentliche Zustellung der Klage bewirkt danach keine Hemmung der Verjährung. Prüfen Sie daher präzise, ob keine der vorrangigen Zustellarten in Betracht kommt.

► Insolvenz

So schnell wird man nicht zum Kostenschuldner

| Weist das Insolvenzgericht den Antrag eines GbR-Gesellschafters auf Insolvenzeröffnung kostenpflichtig als unzulässig ab, dem der Mitgesellschafter in der Anhörung entgegengetreten ist, ist dieser nicht Kostengläubiger. |

Ist der Insolvenzantrag für den Schuldner nicht von allen dazu Berechtigten gestellt, muss das Insolvenzgericht die übrigen nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 InsO hören. Haben die für den Schuldner antragsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen über die Notwendigkeit, ein Verfahren einzuleiten, führt dieser Streit nach dem BGH (18.5.17, IX ZB 79/16, Abruf-Nr. 194680) aber nicht dazu, dass eine Kostenentscheidung zum Nachteil des anderen (potenziellen) Antragsberechtigten – der aber (konkret) nicht Antragsteller ist – getroffen werden kann. Kostengläubiger und Kostenschuldner müssen durch ein Prozessrechtsverhältnis verbunden sein. Anderenfalls kann eine Kostenfestsetzung nur durch einen Prozessvergleich eröffnet werden.

PRAXISHINWEIS | Kein Prozessrechtsverhältnis besteht auch zwischen einer Partei und dem auf ihrer Seite beigetretenen Streitgenossen oder zwischen dem Kläger/Widerbeklagten und dem Drittwiderbeklagten. Gerade in diesen Fällen müssen Sie also auf eine Kostenvereinbarung achten.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 191441

Prüfen Sie
Alternativen



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 194680

Auf Kostenvereinbarung achten